

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

20 S 211/17  
235 C 41/17  
Amtsgericht Düsseldorf



**Landgericht Düsseldorf**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

~~Stund gegen~~

weist die Kammer darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

**Gründe:**

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

1.

Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung zum Nachteil des Beklagten (§§ 513, 546 ZPO), noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.

Das Amtsgericht hat der Klage zu Recht in vollem Umfang stattgegeben. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein restlicher Schadensersatzanspruch aus dem Unfallereignis vom 06.02.2017 in Höhe von 4.610,00 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 249 BGB zu.

Das Amtsgericht hat in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.09.2016 – VI ZR 673/15 zutreffend ausgeführt, dass der Geschädigte auch unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sowie der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB nicht gehalten ist, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einzuräumen, ihm höhere

Restwertangebote zu übermitteln. Gründe, dies im vorliegenden Fall anders zu beurteilen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Tatsache, dass der Kläger sich vor dem Verkauf bei seinem Prozessbevollmächtigten rückversichert hat, ob er das Fahrzeug bereits verkaufen könne, stellt keinen Grund dar, von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Kläger hat sich insoweit – berechtigterweise – lediglich über die Rechtslage informiert.

Auch war der Kläger entgegen der Auffassung des Beklagten nicht gehalten, selbst nach weiteren Angeboten in der Restwertbörse zu suchen. Denn der Geschädigte ist nicht verpflichtet, über die Einholung eines Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und Angebote auch räumlich entfernterer Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (vgl. BGH a.a.O.). Hieran ändert der Zusatz des Sachverständigen in seinem Gutachten, die Restwertbörse könne zur weiteren Konkretisierung herangezogen werden, nichts. Denn der Sachverständige hat zur Ermittlung des Restwertes bereits drei Angebote auf dem regionalen Markt eingeholt und damit die Anforderungen der Rechtsprechung an die ordnungsgemäße Feststellung des Restwertes, wie sie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.10.2009 – VI ZR 318/08 aufgestellt hat, erfüllt. Die Einholung weiterer Angebote über die Restwertbörse war damit – auch wenn hierdurch möglicherweise noch höhere Angebote hätten eingeholt werden können – zumindest aus Sicht des Klägers nicht zwingend erforderlich. Dies hat das Amtsgericht ebenfalls zutreffend festgestellt.

Auch im Übrigen sind Rechtsfehler des amtsgerichtlichen Urteils nicht zu erkennen.

2.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Der Beklagte mag erwägen, die Berufung aus Kostengründen zurückzunehmen.

Düsseldorf, 15.03.2018

20. Zivilkammer

Dr. Scheiff  
Präsident des Landgerichts

Zlobinski  
Richterin am Landgericht

Dr. Reinartz  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Düsseldorf

